

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 20.09.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 20. September 1932.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 242. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. September 1932 über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.
- Nr. 243. Fünfte Durchführungsbestimmungen vom 17. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Nr. 242.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931. (Reichsgesetzbl. I S. 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§ 14 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 erhält folgende Fassung:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) von der Steuer von Schlachtungen ganz oder zum Teil zu befreien.

Artikel 2.

Der der Schlachtsteuerverordnung anliegende Tarif erhält folgende Fassung:

Tarif.

Die Schlachtsteuer beträgt:

1. für einen Ochsen mit einem Lebendgewichte	
von 350 kg an bis zu 475 kg (ausschließlich)	18,— <i>RM</i>
„ 475 „ „ „ „ 600 „	24,— <i>RM</i>
„ 600 „ „ „ „ 750 „	30,— <i>RM</i>
„ 750 „ und mehr kg	36,— <i>RM</i>

Schlachtungen von Ochsen mit einem Lebendgewichte von weniger als 350 kg sind nach Tarifnummer 3 zu versteuern;

2. für ein Kalb (Jungrinder unter 3 Monate alt bis zu einem Höchstgewichte von 100 kg) mit einem Lebendgewichte	
von 25 kg an bis zu 40 kg (ausschließlich)	2,— <i>RM</i>
„ 40 „ „ „ „ 100 „	4,— <i>RM</i>
Schlachtungen von Kälbern mit einem Lebendgewichte von weniger als 25 kg sind steuerfrei;	

3. für eine Magertuh mit mehr als 3 Hornringen, unabhängig vom Gewicht 7,— *RM*
 für ein sonstiges Stück Rindvieh mit einem Lebendgewichte bis zu 150 kg (ausschließlich) 8,— *RM*
 von 150 kg an bis zu 350 kg (ausschließlich) 10,— *RM*
 „ 350 „ „ „ „ 600 „ „ 16,— *RM*
 „ 600 „ und mehr kg 22,— *RM*
4. für ein Schwein
 a) bei Schlachtungen für den Gebrauch im eigenen Haushalt (Hauschlachtungen) 2,— *RM*
 b) im übrigen mit einem Lebendgewichte
 von 30 kg an bis zu 75 kg (ausschließlich) 5,— *RM*
 „ 75 „ „ „ „ 125 „ „ 8,— *RM*
 „ 125 „ und mehr kg 10,— *RM*
- Schlachtungen von Schweinen mit einem Lebendgewichte von weniger als 30 kg sind steuerfrei;
5. für ein Schaf mit einem Lebendgewichte von 20 kg und mehr kg 1,50 *RM*
 Schlachtungen von Schafen mit einem Lebendgewichte von weniger als 20 kg sind steuerfrei.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 23. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Rö ver. Pau ln.

Dr. Eisenbart.

Nr. 243.

Fünfte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Artikel 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 (Gesetzbl. S. 926 ff.) erhält folgende Fassung:

Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen für den Verbrauch im eigenen Haushalte (Hauschlachtungen) werden von der Steuer von Schlachtungen befreit.

Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten am 23. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 17. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.